



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-
Rheinischen Wasserverbandes (BRW) in Heiligenhaus

Az.: 54.06.03.16-33

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

Der BRW, Düsseldorf, Straße 2 in 42781 Haan beabsichtigt, auf den Grundstücken der Kläranlage Angertal (Gemarkung Heiligenhaus, Flur 15, Flurstücke 274 und 275) Grundwasser aus 2 Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 15.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser für Betriebswasserzwecke.

Für dieses Vorhaben hat der BRW am 29.06.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt. Die Feststellung der vollständigen Antragsunterlagen und Durchführung der Vorprüfung nach UVPG erfolgte im September 2023.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der jeweils geltenden Fassung, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Merkmale des Vorhabens

Der BRW hat noch ein bestehendes Wasserrecht bis zum 31.12.2023 über insgesamt 13.200 m³/a.



Dem bestehenden Wasserrecht soll nach Ablauf Ende 2023 eine neue Erlaubnis nahtlos folgen. Es handelt sich dabei um die Neuerteilung eines bestehenden Wasserrechts für eine Entnahme von Grundwasser zu Betriebswasserzwecken gem. §§ 8 ff. WHG bei gleichzeitiger Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen.

Das entnommene Grundwasser findet Verwendung als Ansetzwasser für polymere Flockungsmittel zur Faulschlammentwässerung in einer Zentrifuge sowie zu Reinigungsarbeiten aller Art.

Das geförderte Grundwasser wird nach Verwendung dem Klärprozess der Kläranlage zugeführt und mit dem Gesamtabwasserstrom behandelt. Mittels gültiger Einleiterlaubnis (Az.: 54.7.4.16-84/09) erfolgt abschließend der Abschlag in den angrenzenden Vorfluter Anger.

Entnahmemenge gesamt:

Max. 20 m³/h (Erhöhung zum bestehende Wasserrecht um 12,5 m³/h)

Max. 100 m³/d (Erhöhung zum bestehenden Wasserrecht um 40 m³/d)

Max. 15.000 m³/a (Erhöhung zum bestehenden Wasserrecht um 1.800 m³/a)

Wie bereits beim bestehenden Wasserrecht, werden keine brunnenspezifischen Entnahmemengen beantragt.

Standort des Vorhabens

Das Werksgelände der Kläranlage Angertal in Heiligenhaus liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Anger und Nebenbäche“ (LSG-4607-0011). Das LSG hat dabei den Schutz des örtlichen Waldbestands, insbesondere die Erhaltung der höhlenreichen Altbuchenbestände zum Ziel.

Art und Merkmale der Auswirkung

Auf dem Werksgelände befinden sich Bäume, die somit den Schutzziele des LSG unterworfen sind. Unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen der örtlichen Geologie und der Brunnenbauweisen beider Bestandsbrunnen sind bei konstanter Max-Förderung rechnerische Absenkungen nur bis zu einem Radius kleiner 5 m zu erwarten, die wegen der örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen mit Abstand zu den Brunnen stark abnehmen. Da die Entnahmen aber bedarfsorientiert und somit nicht dauerhaft erfolgen, ist eher zu erwarten, dass die Auswirkungen der Grundwasserentnahmen



weiterhin vor dem Hintergrund örtlicher natürlicher Grundwasserstandsschwankungen im Mittel von 3 bis 4 m über die letzten mehr als 20 Jahre sowie der ansonsten hoch anstehenden Ruhewasserspiegel in Teilen kleiner 1 m u. GOK nicht nennenswert hervortreten. Die am nächsten zu den Brunnen befindlichen Bäume können somit als nicht gefährdet angesehen werden. Es gilt ergänzend anzumerken, dass sich nach Einstellen der wasserrechtlichen Benutzungen die unbeeinflussten Zustände wiedereinstellen werden.

Ergebnis

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich zwar fest, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines örtlichen LSG vorliegen, aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragten Grundwasserentnahmen zu erwarten sind. In Folge stelle ich daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Beumers

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -

befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987



